

Antrag

der/des Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

Situation der Amtsanwälte in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. Wie viele Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im baden-württembergischen Justizdienst arbeiten;
2. Wie hoch dieser Anteil an den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist;
3. Wie sich die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den zur Verfügung stehenden Besoldungsstufen verteilen;
4. Wie sich die Wartezeiten für Beförderungen im Vergleich zu anderen Bundesländern darstellen;
5. Ob eine Beförderung zum Ersten Oberamtsanwalt (A14) im Moment flächendeckend möglich ist;
6. Ob derzeit sämtliche zur Verfügung stehenden A14-Stellen besetzt sind;
7. Wenn nein, warum dies der Fall ist;
8. Wie das Arbeitsspektrum der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Vergleich zu anderen Bundesländern ausfällt und welchen Stellenwert sie in Baden-Württemberg im Justizgefüge haben;
9. Welcher Anteil der Ermittlungsverfahren durch Amtsanwälte/Amtsanwältinnen bearbeitet wird;
10. Inwieweit der Einsatz von Amtsanwälten/Amtsanwältinnen gegenüber Staatsanwältinnen/Staatsanwältinnen den Landeshaushalt entlastet;
11. Weshalb Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in Baden-Württemberg gem. § 46 S. 2 Nr. 2 Landesbesoldungsgesetz BW im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Strukturzulage erhalten;
12. Ob sie plant, die Attraktivität der Zusatzausbildung zur Amtsanwältin bzw. Amtsanwalt und damit auch die des gehobenen Justizdiensts insgesamt durch Maßnahmen zu verbessern;
13. Wenn ja in welchem Zeitraum;
14. Wenn nein, weshalb nicht;

08.04.2022

Weinmann, Goll, Brauer, Trauschel, Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Haag,
Haußmann, Bonath, Hoher, Fischer, Dr. Kern FDP/DVP

Begründung

Die Amtsanwälte sind Beamte in einer Sonderlaufbahn des 'gehobenen Justizdienstes', sie verrichten bei den Staatsanwaltschaften einen ansehnlichen Teil der Arbeit des 'höheren Justizdienstes', nehmen in großem Umfang die Aufgaben des Staatsanwalts wahr und treten als Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Strafrichter, Jugendrichter, Schöffengericht und Jugendschöffengericht in der Hauptverhandlung in Strafsachen auf. Ihre Grundausbildung ist die zum Rechtspfleger, die sie nach einigen Jahren Berufserfahrung mit einem dualen 18-monatigen Zusatzstudium samt einer weiteren Prüfung aufwerten können, was eine überdurchschnittliche Motivation und Einsatzbereitschaft erfordert.

Dies muss sich in einer entsprechenden Wertschätzung der Amtsanwälte niederschlagen. Leider wird in Baden-Württemberg die Ernennung nach durchlaufender Ausbildung später vorgenommen als in anderen Bundesländern, ebenso wie Beförderungen. Durch die beabsichtigte Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine verfassungsgemäße Besoldung (4-Säulen-Modell) wird das Missverhältnis zwischen den Eingangssämtern der Rechtspflegerlaufbahn (dann Besoldungsgruppe A10) und der Amtsanwaltslaufbahn (weiterhin A12) noch weiter verschlechtert. Gleichzeitig traut man Amtsanwälten/Amtsanwältinnen in Baden-Württemberg mehr zu als in anderen Bundesländern – insbesondere im Bereich des Sitzungsdiensts, der Ableistung des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdiensts und der Ausbildung von Rechtsreferendaren. Trotzdem erhalten sie keine Strukturzulage und durch die begrüßenswerten zwischenzeitlichen Stellenhebungen im Rechtspflegerbereich liegt die Besoldung eines Amtsanwalts/einer Amtsanwältin trotz Zusatzausbildung und – verantwortung häufig unter bzw. auf gleicher Höhe wie die eines Rechtspflegers/einer Rechtspflegerin.